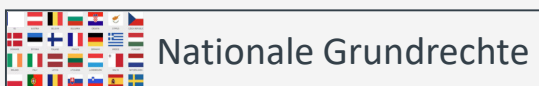


# Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem

Joachim Englisch

wissen.leben

## I. Grundlagen 1. Europäischer Grundrechtsraum



## I. Grundlagen

### 2. Grundrechtsverschränkungen

- Keimzelle der Unionsgrundrechte sind die übrigen Grundrechtsordnungen
- Das BVerfG hat die Grundrechte des GG für Wertungen der EMRK und (eingeschränkt) der GrCh geöffnet
- Der EGMR greift Wertungen der Konventionsstaaten und des Unionsrechts auf



Konvergenz, bei fortbestehenden Divergenzen

## I. Grundlagen

### 3. Grundrechtskonkurrenzen

#### Unionsrechtsakte

EuGH: Überprüfung allein anhand von Unionsprimärrecht zulässig

EGMR: Mangels EMKR-Beitritt kein tauglicher Beschwerdegegenstand

BVerfG: „Solange II“ unter Vorbehalt der Identitätskontrolle

#### Deutsche Hoheitsgewalt

Kein direkter Bezugspunkt zum Unionsrecht: Grundrechte des GG, aber nicht des UnionsR

&  
EM  
RK

Determinierung durch UnionsR: grds. nur Unionsgrundrechte (BVerfG: Solange II)

EGMR:  
Bosphorus  
(≈ Solange)

Im Anwendungsbereich des Unionsrechts: grds. Günstigerprinzip (Einzelheiten strittig)

&  
EM  
RK

## I. Grundlagen

### 4. Justizielle Kooperation (hier nur: nationale Gerichte & EuGH)

- EuGH: Keine Möglichkeit anlassbezogener Anfragen bei nationalen Gerichten (oder dem EGMR)
- Partielle Kompensation durch nationale Fachgerichte im Vorlageverfahren des Art. 267 AEUV möglich
  - Jedenfalls im SteuerR in Grundrechtsfragen bislang geringe Vorlagebereitschaft
- BVerfG kann seit Rechtsprechungswende 2019 ebenfalls vorlegen
  - Bislang (zu) geringe Vorlagebereitschaft
  - EuGH könnte (und sollte) diese durch Zurückhaltung bei der Formulierung konkreter Direktiven fördern

5

## II. Steuerspezifische Betrachtungen

### 1. Rudimentärer europäischer Grundrechtsschutz im materiellen SteuerR

- EGMR fällt als Impulsgeber weitestgehend aus
- Erschwerte Effektuierung des Gleichheitssatzes bei fragmentarischer Harmonisierung
- Integrationspolitische Zurückhaltung des EuGH
  - Erkennbar insbes. an asymmetrischer Grundrechtskontrolle
- Unzureichende Konkretisierung betroffener Grundrechtspositionen durch den EuGH
- Zu geringe Vorlagebereitschaft nationaler (Fach-)Gerichte



Schutzgefälle zur Rechtsprechung der Verfassungsgerichte zahlreicher MS

6

## II. Steuerspezifische Betrachtungen

### 2. Vorlageverfahren als potenzieller Schlüssel für größere Konvergenz

- Konfrontation mit Schutzdefizit, Kontextualisierung, und Informationen für wertende Rechtsvergleichung
- Finanzgerichte haben seit BVerfG „RaV“ potenziell die Wahl:

Ermöglichung einer Vorlage des BVerfG



Theoretisch vorzugswürdig, wenn auch ungewisser

Eigene Vorlage an den EUGH



Aus pragmatischen Gründen meist naheliegender

- Bei evtl. Fruchtlosigkeit: Ausweitung der Kontrolle durch das BVerfG (Aufweichung von Solange II)?
  - Vorbeugender Grundrechtsschutz als weniger konflikträchtige Alternative

## II. Steuerspezifische Betrachtungen

### 3. Fortgeschrittene europäische Grundrechtsarchitektur im Steuerverfahren

- Hohes Maß an Grundrechtsverschränkungen → ausgeprägte Konvergenztendenzen
- Vergleichsweise hohes Maß an justiziellem Dialog, insbes. im Verhältnis EuGH - EGMR
  - Robuste Kontrolle durch den EuGH auf der Grundlage dynamischer EMRK-Interpretation des EGMR
  - Kompensation von Defiziten der EGMR-Rspr. zu effektivem Finanzrechtsschutz durch den EuGH

### III. Fazit

- Unbeschadet zunehmender Grundrechtsverschränkungen im europ. Mehrebenensystem bestehen Schutzdivergenzen fort und bleiben Grundrechtskonkurrenzen relevant
- Für ein angemessenes Konvergenzniveau und die Auflösung von Konkurrenzen ist justizielle Kooperation essentiell
- Im materiellen SteuerR gestaltet sich der europäische Grundrechtsschutz noch defizitär
- Eine höhere Vorlage- und Diskursfreudigkeit der Finanzgerichtsbarkeit zu Unionsgrundrechten (bei EuGH oder BVerfG) könnte dazu beitragen, dem abzuhelpfen
- Die Grundrechtskontrolle verfahrensrechtlicher Regelungen belegt hingegen schon jetzt die Leistungsfähigkeit des europäischen Grundrechtsraums